

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 63 FLG Parteien

FLG - Flurverfassungs-Landesgesetz 1975

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 19.08.2021

Im Einzelteilungsverfahren sind Parteien:

1. die Mitglieder der Agrargemeinschaft,
2. die Eigentümer gemäß § 64 Abs. 3 einbezogener Grundstücke,
3. Personen, die an Grundstücken im Einzelteilungsgebiet dinglich oder obligatorisch berechtigt sind: für den Einzelteilungsplan oder den Einzelteilungsvergleich,
4. andere Personen, soweit sie nach diesem Gesetz Rechte oder Pflichten haben,
5. die Agrargemeinschaft im Falle des § 75 lit.c.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)